



Häufig gestellte Fragen (FAQ) zu den neuen CO₂-Emissionsvorschriften für Personenwagen

1. Was sind die CO₂-Emissionsvorschriften für Personenwagen?

Analog zur EU führt die Schweiz im Jahr 2012 CO₂-Emissionsvorschriften für neue Personenwagen (PW) ein. Dabei werden Schweizer Importeure verpflichtet, die CO₂-Emissionen der erstmals zum Verkehr in der Schweiz zugelassenen PW bis 2015 im Durchschnitt auf 130 Gramm pro Kilometer zu senken. Der flottenspezifische CO₂-Zielwert (bei einem Klein- oder Einzelimporteur ist es der fahrzeugspezifische Zielwert) wird durch das Fahrzeug-Leergewicht beeinflusst. Wenn die CO₂-Emissionen pro Kilometer den Zielwert überschreiten, wird ab dem 1. Juli 2012 eine Sanktion fällig.

2. Warum werden solche Vorschriften eingeführt?

Die Schweiz verpflichtet sich im neuen CO₂-Gesetz, ihre CO₂-Emissionen bis 2020 um 20 Prozent gegenüber 1990 zu reduzieren. Der Strassenverkehr ist in der Schweiz für einen erheblichen Anteil der CO₂-Emissionen verantwortlich und das Potential für Einsparungen ist vor allem bei den PW sehr gross. Die spezifischen CO₂-Emissionen der Neuwagen liegen in der Schweiz deutlich über dem europäischen Durchschnitt.

3. Wann wird die neue Regelung in Kraft gesetzt?

Die Teilrevision des CO₂-Gesetzes und die Verordnung über die Verminderung der CO₂-Emissionen von PW, in welcher die Vorschriften detailliert geregelt sind, sind am 1. Mai 2012 in Kraft getreten. Die Vorschriften gelten für neue PW, welche ab dem 1. Juli 2012 erstmals zum Verkehr in der Schweiz zugelassen werden.

4. Welche Fahrzeuge gelten als Personenwagen? Gelten die Vorschriften auch für Wohnmobile?

Der Begriff PW wird gemäss Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) definiert. Nutzfahrzeuge, Wohnmobile respektive sogenannte Wohnmotorwagen gemäss Artikel 11 Absatz 3 VTS fallen nicht unter die CO₂-Emissionsvorschriften. Weiter sind Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung von der Verordnung ausgenommen (z. B. beschussgeschützte Fahrzeuge; Fahrzeuge mit bewilligten Plätzen für den Transport von Behindertenfahrstühlen).

5. Was gilt als erstmalige Inverkehrsetzung? Fallen Occasionsfahrzeuge unter die Vorschriften?

Erstmals in Verkehr gesetzt im Sinne des CO₂-Gesetzes sind PW, die erstmals zum Verkehr in der Schweiz zugelassen werden. Ausgenommen sind PW, die im Ausland vor mehr als sechs Monaten vor der Zollanmeldung in der Schweiz zugelassen worden sind. Diese PW gelten als Occasionsfahrzeuge und fallen nicht unter die Vorschriften.

6. Welches Datum ist massgebend?



Für die neue Regelung ist das Datum der ersten Zulassung auf dem kantonalen Strassenverkehrsamt massgebend. Fahrzeuge, welche vor dem 1. Juli 2012 erstmals in der Schweiz zugelassen werden, fallen demnach noch nicht unter die neue Regelung. Wenn aber beispielsweise ein PW im März oder im Mai 2012 in die Schweiz importiert, aber erst nach dem 1. Juli 2012 erstmals zugelassen wird, gelten die neuen Vorschriften.

7. An wen richten sich die Vorschriften?

Die CO₂-Vorschriften betreffen die Importeure von neuen PW. Dabei wird zwischen Gross- und Kleinimporteuren unterschieden:

a. Grossimporteure (≥50 PW)

Grossimporteure sind Unternehmen, welche mindestens 50 Neuwagen pro Jahr importieren, welche zum Verkehr zugelassen werden. Überschreiten die durchschnittlichen CO₂-Emissionen der PW-Flotte eines Grossimporteurs die individuelle Zielvorgabe, so muss er pro im jeweiligen Kalenderjahr erstmals zugelassenen PW eine Sanktion entrichten.

b. Privat-/Kleinimporteure (<50 PW)

Kleinimporteure sind Unternehmen, welche weniger als 50 Neuwagen pro Jahr importieren, welche zum Verkehr zugelassen werden. Dazu gehören auch Personen, welche ihren Neuwagen selber aus dem Ausland importieren und in der Schweiz in Verkehr setzen (Privatimporteure).

Die Zielvorgabe wird bei Kleinimporteuren für jeden PW einzeln berechnet. Bei einer allfälligen Überschreitung der Zielvorgabe müssen sie die fällige Sanktion vor der Zulassung begleichen. Dazu müssen sie die relevanten Dokumente (z. B. Formular 13.20 A, Certificate of Conformity COC) beim Bundesamt für Strassen (ASTRA) per Post einreichen.

8. Wie geht jemand vor, der sich als provisorischer Grossimporteur anmelden will?

Wurden 2011 mehr als 50 neue PW von einem Importeur zum Verkehr zugelassen, gilt er 2012 automatisch als Grossimporteur. Dabei wurde der Importeur anhand des Typengenehmigungsinhabercodes identifiziert. Nicht typengenehmigte PW, respektive solche mit Typenschein „X“, konnten also bei der automatischen Zuteilung als Grossimporteur nicht berücksichtigt werden. Alle Unternehmen, welche nicht automatisch als Grossimporteur gelten, können sich beim Bundesamt für Energie als provisorischer Grossimporteur registrieren lassen. Dazu ist das „Antragsformular provisorischer Grossimporteur“ zu verwenden. Voraussetzung für die Registrierung als provisorischer Grossimporteur ist:

- a. die Anmeldung bis spätestens 31. Mai 2012, damit die Zulassungen ab 1. Juli 2012 berücksichtigt werden
- b. die Anmeldung bis spätestens 31. August 2012, damit die Zulassungen ab 1. Oktober 2012 berücksichtigt werden

In beiden Fällen beträgt das Ziel 25 PW im Jahr 2012.

Erreicht ein provisorischer Grossimporteur die notwendige Anzahl PW (im Jahr 2012 25 PW, danach 50 PW) nicht, gilt er im nachfolgenden Jahr als Kleinimporteur. Er kann bis Ende November jedoch wieder einen Antrag als provisorischer Grossimporteur stellen.

Erreicht ein provisorischer Grossimporteur die notwendige Anzahl PW, ist er im nachfolgenden Jahr automatisch als Grossimporteur registriert, muss also keinen Antrag als provisorischer Grossimporteur stellen.

9. Was sind Emissionsgemeinschaften?

Eine Emissionsgemeinschaft ist ein Zusammenschluss von Importeuren für die Dauer von maximal fünf Jahren, um das CO₂-Ziel gemeinsam zu erreichen.



Zu einer Emissionsgemeinschaft können sich alle Importeure (Gross-, Klein- und Privatimporteure) zusammenschliessen, wenn sie zusammen mindestens 50 neue PW pro Jahr importieren, welche zum Verkehr zugelassen werden.

Eine Emissionsgemeinschaft hat die Rechte und Pflichten eines einzelnen Grossimporteurs.

10. Wie werden die CO₂-Zielwerte berechnet?

a. Berechnung der Zielvorgabe für Kleinimporteure

Die Zielvorgabe für Kleinimporteure wird anhand der folgenden Formel für jeden PW einzeln berechnet:

$$\text{Zulässige spezifische Emission} = 130 + a \cdot (\text{Leergewicht} - M_{t-2}) \text{ g CO}_2/\text{km}.$$

wobei

a: 0,0457 (Steigung der Zielwertgeraden)

M_{t-2} : durchschnittliches Leergewicht der in der Schweiz im vorletzten Kalenderjahr vor dem Referenzjahr erstmals in Verkehr gesetzten PW in kg.

- Für das Jahr 2012 gilt das durchschnittliche Leergewicht aus dem Jahr 2010, also 1453 kg.
- Für das Jahr 2013 gilt das durchschnittliche Leergewicht aus dem Jahr 2011, also 1465 kg.

b. Berechnung der Zielvorgabe für Grossimporteure und Hersteller

Die Zielvorgabe für Grossimporteure wird anhand der folgenden Formel für die gesamte neu im Referenzjahr zugelassene PW-Flotte eines Grossimporteurs berechnet:

$$\text{Zulässige spezifische Emission} = 130 + a \cdot (M_{i,t} - M_{t-2}) \text{ g CO}_2/\text{km}$$

wobei

a: 0,0457 (Steigung der Zielwertgeraden)

$M_{i,t}$: durchschnittliches Leergewicht der im Referenzjahr erstmals in Verkehr gesetzten PW des Importeurs i in kg

M_{t-2} : durchschnittliches Leergewicht der in der Schweiz im vorletzten Kalenderjahr vor dem Referenzjahr erstmals in Verkehr gesetzten PW in kg.

- Für das Jahr 2012 gilt das durchschnittliche Leergewicht aus dem Jahr 2010, also 1453 kg.
- Für das Jahr 2013 gilt das durchschnittliche Leergewicht aus dem Jahr 2011, also 1465 kg.

Hinweis: eine definitive Berechnung kann erst nach Abschluss des Referenzjahres vorgenommen werden.

Eine Sanktion wird dann fällig, wenn die massgebenden CO₂-Emissionen eines Fahrzeugs oder einer Flotte über der Zielvorgabe liegen.

11. Was sind Nischen- und Kleinherstellerziele?

Kleinhersteller, die in der Europäischen Union (EU) weniger als 10 000 PW pro Jahr neu zulassen, und Nischenhersteller, die zwischen 10 000 und 300 000 PW pro Jahr neu zulassen, können in der EU ein Spezialziel beantragen. Dieses muss von der Europäischen Kommission genehmigt werden. Die Schweizer Regelung sieht vor, die Klein- und Nischenherstellerziele für Gross- und Kleinimporteure zu berücksichtigen.



Will ein Grossimporteur, welcher unter anderem Marken von Klein- und Nischenherstellern führt, für diese Marken im Jahr 2012 die jeweiligen Spezialziele geltend machen, so muss er dies dem BFE bis zum 31. Mai 2012 mitteilen. Er wird für diese PW entweder als separater Grossimporteur oder als separater Kleinimporteur behandelt.

12. Welches sind die massgebenden CO₂-Emissionen?

Die massgebenden CO₂-Emissionen sind die CO₂-Emissionen, welche in der Typengenehmigung eingetragen sind. Importeure können die massgebenden CO₂-Emissionen aber auch mittels Certificate of Conformity (COC) nachweisen.

Weitere anerkannte CO₂-Emissionsnachweise sind in der Verordnung über die Verminderung von CO₂-Emissionen von PW unter Artikel 11 aufgeführt.

In den folgenden Fällen werden die massgebenden CO₂-Emissionen reduziert:

- a. Erdgasfahrzeuge (-10%; für den anrechenbaren biogenen Gasanteil)
- b. Innovative Technologien (von der EU anerkannte Ökoinnovationen)

Der Importeur hat den Nachweis der Verminderung mittels Certificate of Conformity (COC) zu erbringen.

13. Wie ist vorzugehen, wenn keine Schweizer Typengenehmigung vorliegt?

Bei PW ohne Schweizer Typengenehmigung (sogenannter Typenschein „X“) müssen ab 1. Juli 2012 das Formular 13.20 A und ein Nachweis der CO₂-Emissionen (z. B. mittels COC) vor der Zulassung zum Verkehr dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) gestellt werden. Das ASTRA prüft die CO₂-Emissionen und stellt eine allfällige Sanktion einem Kleinimporteur in Rechnung oder weist den PW einem bestimmten Grossimporteur zu.

14. Wie viel muss man künftig bezahlen?

Bis 2018 gelten reduzierte Beträge für die ersten drei Gramm über der Zielvorgabe. Folgende Beträge sind zu entrichten:

<u>Überschreitung</u>	<u>Betrag (in CHF)</u>
Erstes Gramm	7.50
Zweites Gramm	22.50
Drittes Gramm	37.50
Viertes und jedes weitere Gramm	142.50

Nach 2018 kostet jedes Gramm über der Zielvorgabe 142.50 CHF.

15. Gibt es eine Übergangsphase?

Für die Berechnung der durchschnittlichen CO₂-Emissionen werden für die Jahre 2012–2014 folgende Anteile der PW-Flotte mit den tiefsten CO₂-Emissionen berücksichtigt:

- 2012: 65 Prozent;
- 2013: 75 Prozent;
- 2014: 80 Prozent;
- Ab 2015: 100 Prozent

Bei Kleinimporteuren wird die allfällige Sanktion mit diesen Prozentanteilen multipliziert. Massgebend für die Berechnung der Sanktion ist jeweils das Zulassungsdatum auf dem kantonalen Strassenverkehrsamt.

16. Wie berechnet sich die Sanktion für einen einzelnen PW?



Beispiel (Siehe Berechnungstool auf der Website)

Privatimport im Jahr 2012:

- CO₂-Emissionen: 170 g CO₂/km

- Leergewicht: 1649 kg

→ Zielwert = $130 + 0.0457 \cdot (1649 - 1453) = 139 \text{ g CO}_2/\text{km}$ (ohne zu runden weiterrechnen)

→ Zielverfehlung = $170 - 139 = 31 \text{ g CO}_2/\text{km}$ (auf das nächste ganze Gramm abrunden)

Sanktion: $(1 \cdot 7.50 \text{ CHF} + 1 \cdot 22.50 \text{ CHF} + 1 \cdot 37.50 \text{ CHF} + (31 - 3) \cdot 142.50 \text{ CHF}) \cdot 0,65^* = 2637,40 \text{ CHF}$ (auf fünf Rappen runden)

*Die 0,65 in der Formel beziehen sich auf die 65 Prozent, mit welcher die Sanktion für Kleinimporteure im Jahr 2012 multipliziert wird

17. Bekommt der Importeur einen Bonus, wenn er Neuwagen mit weniger als 130 g/km CO₂-Ausstoss importiert, welche in Verkehr gesetzt werden?

Einen direkten Bonus gibt es nicht. Grossimporteure können aber PW mit CO₂-Emissionen über der importspezifischen Zielvorgabe mit PW mit CO₂-Emissionen unter der Zielvorgabe kompensieren.

Schliessen sich Kleinimporteure zu Emissionsgemeinschaften zusammen, stehen ihnen dieselben Verrechnungsmöglichkeiten offen wie Grossimporteuren.

18. Was sind sogenannte Supercredits?

PW mit einem CO₂-Ausstoss von weniger als 50 g CO₂/km werden in einer Übergangsphase bis 2015 bei der Berechnung der durchschnittlichen Emissionen eines Importeurs mehrfach gezählt. Dies soll analog zur EU die Marktdurchdringung von Elektrofahrzeugen und Plug-In-Hybridfahrzeugen beschleunigen. Für die nächsten Jahre gelten folgende Mehrfachzahlungen:

2012: 3,5-fach
2013: 3,5-fach
2014: 2,5-fach
2015: 1,5-fach
Ab 2016: 1-fach

19. Wann ist die Sanktion fällig?

a. Grossimporteur (Jahresabrechnung)

Im Referenzjahr müssen Grossimporteure dem BFE bis zum 30. April, 31. Juli und 31. Oktober die allfällige Sanktion für die im Quartal vor dem Zahlungstermin erstmals in Verkehr gesetzten PW als Anzahlung überweisen. Im darauffolgenden Frühjahr erhält der Grossimporteur eine Schlussabrechnung. Da die Emissionsvorschriften ab dem 1. Juli 2012 gelten, wird die erste Anzahlung am 31. Oktober 2012 fällig.

Die Rechnungen werden vom BFE aufgrund der Daten des ASTRA erstellt.

b. Kleinimporteur (vor Inverkehrsetzung)

Kleinimporteure müssen eine allfällige Sanktion bereits vor der Zulassung auf dem kantonalen Strassenverkehrsamt beim ASTRA bezahlen.

20. Braucht man neu spezielle Formulare, um das Fahrzeug einlösen zu können?

Kleinimporteure benötigen neu eine Bescheinigung, dass sie die nötigen Dokumente (z. B. Formular 13.20 A, Certificate of Conformity COC) dem ASTRA zur Prüfung eingereicht und eine allfällige Sanktion bezahlt haben. Diese Bescheinigung erfolgt mittels Stempel auf dem Prüfungsbericht 13.20 A. Das Gesuchformular zur Anmeldung beim ASTRA ist auf folgender Seite aufgeschaltet:



<http://www.astra.admin.ch/auto-co2>

21. Wie werden Fahrzeuge von Personen behandelt, die Vorrechte oder Immunitäten geniessen?

Bei Fahrzeugen von Personen mit Vorrechten oder Immunitäten sind zwei Fälle zu unterscheiden:

- Kauft die Person, die Vorrechte oder Immunitäten genießt, das Fahrzeug bei einem Importeur/Wiederverkäufer (Gross- oder Kleinimporteur), so muss der Importeur die Sanktion bezahlen. Diesem steht es anschliessend frei, den Betrag der Sanktion auf den Endverkaufspreis zu schlagen.
- Wird das Fahrzeug im Namen einer Person mit Vorrechten oder Immunitäten importiert (entweder von der betreffenden Person selbst oder von einer im Namen dieser Person handelnden Mittelsperson), so gilt diese Person als Importeur. Da jedoch diese Person Immunität von der Verwaltungsgerichtsbarkeit genießt, liesse sich eine allfällige Sanktion nicht durchsetzen. Aus diesem Grund ist für die Einfuhr eines Fahrzeugs in die Schweiz im Namen einer Person, die Vorrechte oder Immunitäten genießt, eine ausnahmsweise Sanktionsbefreiung vorgesehen.

22. Was passiert mit den Einnahmen durch die Sanktionen?

Die Einnahmen durch die Sanktionen werden 2012 nach Abzug des Verwaltungsaufwands analog zur Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOC-Abgabe) mittels Reduktion der Krankenkassenprämien an die Bevölkerung rückverteilt. Ab 2013 fliessen die Einnahmen gemäss neuem CO₂-Gesetz, welches am 1. Januar 2013 in Kraft tritt, in den Infrastrukturfonds.